

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CODE Q WEB FACTORY GMBH

1. ANWENDUNGSBEREICH

1. Daten des Auftragnehmers

Firma:	Code Q Web Factory GmbH
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz:	Wien
Geschäftsanschrift:	1070 Wien, Stuckgasse 1/8a
Firmenbuchgericht:	Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer:	501967m
Geschäftsführer:	Roland Schütz, geb. 30.11.1987
Umsatzsteuer-ID:	ATU73860609
Kammerzugehörigkeit:	Wirtschaftskammer Wien
Gewerberecht:	Gewerbeordnung (BGBl. Nr. 194/1994 idgF)
Kontakt:	Telefon: +43 676 45 16 731 E-Mail: office@codeq.at

- Der Auftragnehmer schließt Verträge ausschließlich unter Verwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab (die „AGB“). Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber (der „Auftraggeber“). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers gelten nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Ein schlüssiges Anerkenntnis abweichender AGB des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Bei einer Änderung der AGB wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren; widerspricht der Auftragnehmer der Änderung der AGB nicht binnen 14 Kalendertagen ab Mitteilung über die Änderung der AGB, treten die geänderten AGB in Kraft. Widerspricht der Auftraggeber einer Änderung der AGB, berechtigt dies den Auftragnehmer zu einer Kündigung der zum Auftraggeber bestehenden Vertragsbeziehung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 5.2 dieser AGB.

2. LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

- Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Erstellung bzw. Programmierung von Websites („Webdesign“) und/oder das Hosting von Websites („Webhosting“).
- Gemeinsame Regelungen
 - Der Auftragnehmer wird die Aufträge des Auftraggebers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers durchführen. Ihm ist es gestattet, sich zur Auftrags Erfüllung geeigneter Subauftragnehmer zu bedienen, für deren Leistungserbringung der Auftragnehmer verantwortlich ist.
 - Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer nicht unzulässiger Weise in geschützte Rechte dritter Personen, insbesondere in deren Immaterialgüterrechte, einzugreifen (zB indem dem Auftragnehmer zur Auftrags Erfüllung zugunsten dritter Personen urheberrechtlich geschützte Inhalte zur Verfügung gestellt werden). Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer gegen Angriffe Dritter wegen möglicher Verletzungen von geschützten Rechten dritter Personen, insbesondere von deren Immaterialgüterrechten, auf erste Aufforderung des Auftragnehmers hin vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- Webdesign
 - Der Auftragnehmer übernimmt es für den Auftraggeber, eine dem in Österreich im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen Stand der Technik entsprechende Website zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf einem geeigneten Datenträger zu übergeben oder auf bereitgestellten Webspace hochzuladen. Dabei werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer durch Einzelvereinbarung übereinkommen, ob das Design-Konzept für die Website durch den Auftraggeber beigestellt oder vom Auftragnehmer entwickelt wird.
 - Sofern der Auftraggeber das Design-Konzept für die Website beistellt, erfolgt die Gestaltung der Website des Auftraggebers durch den Auftragnehmer nach den Wünschen und Anweisungen des Auftraggebers, soweit dies technisch mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
 - Sofern der Auftraggeber das Design-Konzept für die Website nicht selbst beistellt, erfolgt die Gestaltung der Website des Auftraggebers durch den Auftragnehmer oder vom Auftragnehmer beigezogene Subauftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Freigabe- bzw. Feedbackanfragen binnen sieben Tagen zu antworten und allfällige Abänderungswünsche dem Auftraggeber schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Werden vom Auftraggeber Änderungen gewünscht, werden diese vom Auftragnehmer binnen angemessener Frist umgesetzt und dem Auftraggeber in finaler Form zur Freigabe binnen sieben Tagen per E-Mail übermittelt. Verstreicht diese Frist fruchtlos, gilt der Designentwurf bzw. die umgesetzte Funktionalität als genehmigt.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber anschließend binnen sieben Tagen zu erklären, die Umsetzung welchen Entwurfs er anstrebt, und allfällige Abänderungswünsche dem Auftraggeber schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Werden vom Auftraggeber Änderungen gewünscht, werden diese vom Auftragnehmer binnen angemessener Frist umgesetzt und wird dem Auftraggeber ein finaler Entwurf des Webdesigns zur Freigabe binnen sieben Tagen per E-Mail als Bilddatei übermittelt. Verstreicht diese Frist fruchtlos, gilt der Entwurf als genehmigt und der Auftragnehmer als mit der Umsetzung des Entwurfs beauftragt.

- d. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss den Inhalt (Content) der zu erstellenden Website (insbesondere Texte, Bilder und Grafiken) in branchenüblicher digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Für die Erstellung des Inhalts (Contents) ist allein der Auftraggeber verantwortlich und trifft den Auftragnehmer keine Verpflichtung zur Überprüfung des Contents unter welchen Gesichtspunkten auch immer.

Sofern der Auftraggeber das Design-Konzept für die Website beistellt (Punkt 2.3 lit d dieser AGB), hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer außerdem bei oder unverzüglich nach Auftragserteilung die für die Gestaltung der Website erforderlichen Text- und Bildunterlagen in branchenüblicher digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei Umsetzung der Website in zumutbarem Maß unterstützend zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck wird der Auftraggeber auf telefonische oder schriftliche Anfragen des Auftragnehmers binnen zumindest 72 Stunden antworten, um eine effiziente Projektumsetzung sicherzustellen.

4. Webhosting

- a. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber selbst oder durch vom Auftragnehmer beigezogene Subauftragnehmer Speicherplatz zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass der Auftraggeber und dritte Personen auf die gespeicherten Daten online zugreifen können. Der Auftragnehmer sagt eine Erreichbarkeit des Webservers von 97 % zu, wobei das Kalenderjahr der Durchrechnungszeitraum ist (die „Mindesterreichbarkeit“).

Der Auftragnehmer ist darum bemüht, seine Dienstleistungen störungsfrei und ohne Unterbrechung zu erbringen. Bestimmte Betriebsunterbrechungen sind jedoch unvermeidbar. Hierzu zählen periodische Wartungsarbeiten oder im Einzelfall die Umstellung auf neue Hard- oder Software. Derartige vorhersehbare Betriebsunterbrechungen werden dem Auftraggeber zeitgerecht vorab bekannt gegeben und nach Möglichkeit zwischen 20.00 und 08.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen vorgenommen. Unter diesen Voraussetzungen werden vorhersehbare Betriebsunterbrechungen Berechnung der Mindestreichbarkeit nicht berücksichtigt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Zugriff dritter Personen (dh anderer Personen als des Auftragnehmers und des Auftraggebers) auf den Server zu unterbinden, sofern der Auftraggeber mit der Zahlung von Entgelt trotz Mahnung und Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist durch den Auftragnehmer, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, in Verzug ist. Derartige Zeiten des eingeschränkten Zugriffs werden bei Berechnung der Mindestreichbarkeit nicht berücksichtigt.

- b. Der Auftraggeber hat dabei sicherzustellen, dass durch die auf dem Server gespeicherten Daten nicht gegen geltende Gesetze (insbesondere das Datenschutzgesetz und strafrechtliche Normen) verstoßen und nicht unzulässiger Weise in Rechte dritter Personen (insbesondere in deren Persönlichkeitsrechte und das Recht auf Datenschutz) eingegriffen wird. Er hat außerdem die Verbreitung von Viren und sonstiger Schadsoftware zu unterbinden. Diese Pflichten hat der Auftraggeber auf dritte Personen, die auf den Server zugreifen, zu überbinden. Im Fall einer Verletzung dieser Pflichten wird der Auftraggeber den Auftragnehmer, sollte dieser von dritter Seite in Anspruch genommen werden, auf erste Aufforderung hin vollkommen schad- und klaglos halten.

Der Auftragnehmer behält sich vor, auf dem Server gespeicherte Daten zu sperren (dh dem Zugriff dritter Personen vorübergehend oder dauerhaft zu entziehen), sobald er von der Rechtswidrigkeit der auf dem Server gespeicherten Daten oder der Rechtswidrigkeit einer mithilfe des Servers ausgeübten Tätigkeit tatsächlich Kenntnis erlangt. Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht während der Dauer der Sperre unverändert fort. Zeiten einer derartigen Sperre werden bei Berechnung der Mindestreichbarkeit nicht berücksichtigt.

Der Auftragnehmer nimmt mangels abweichender Vereinbarung keine Datensicherung der gehosteten Daten vor, weshalb der Auftraggeber für eine laufende Sicherung der auf dem Server gespeicherten Daten zu sorgen und derartige Sicherungskopien an geeigneter Stelle, jedenfalls aber nicht auf dem Server, zu speichern hat. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Beendigung des Hostingvertrags zum Auftraggeber sämtliche Daten des Auftraggebers unwiderruflich zu löschen, weshalb der Auftraggeber auch diesfalls für eine Sicherung der auf dem Server gespeicherten Daten zu sorgen hat.

- c. Ist der Auftragnehmer mit der Registrierung von Domains für den Auftraggeber beauftragt, gilt wie folgt:

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass bei Registrierung und Verwendung der von ihm gewünschte Domain nicht in die geschützten Rechte (insbesondere Markenrechte, Urheberrechte, Namensrechte und das Wettbewerbsrecht) dritter Personen eingegriffen wird. Sollte der Auftragnehmer aus einer Domainregistrierung von dritten Personen in Anspruch genommen werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer auf erste Aufforderung hin schad- und klaglos halten.

Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass die vom Auftraggeber gewünschte Domain einer Registrierung zugänglich und frei von Rechten dritter Personen ist und erfolgreich für den Auftraggeber registriert bzw. in weiterer Folge aufrechterhalten wird.

Verträge kommen ausschließlich und direkt zwischen dem Auftraggeber und der dritten Organisation, die die Domains verwaltet (die „Vergabestelle“), zustande. Der Auftragnehmer handelt bei Registrierung der Domains im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Den Verträgen liegen jene Geschäftsbedingungen zugrunde, die seitens der Vergabestelle derartigen Verträgen über die Registrierung von Domains zugrunde gelegt werden.

3. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für die fristgerechte Erfüllung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen, wobei eine Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit eingeschränkt wird.
2. Der Auftragnehmer haftet weder in Fällen bloß leichter Fahrlässigkeit, noch für Mangelfolgeschäden oder für entgangenen Gewinn. Jede Haftung des Auftragnehmers ist der Höhe nach mit dem Betrag des vom Auftraggeber für die Auftragsdurchführung an den Auftragnehmer zu leistenden Entgelts (exklusive Umsatzsteuer und Barauslagen) beschränkt.

Bedient sich der Auftragnehmer bei Durchführung des Auftrags zulässiger Weise der Produkte oder Leistungen dritter Personen, beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers darauf, dem Auftraggeber jene Ansprüche (zB auf Gewährleistung, Garantie oder Schadenersatz) abzutreten, die dem Auftragnehmer gegenüber der vorgenannten dritten Person zustehen.

Schadenersatzansprüche sind vom Auftraggeber bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

3. Der Auftraggeber unterliegt der Mängelrügeobliegenheit nach § 377 UGB, wobei allfällige Mängel dem Auftragnehmer binnen angemessener Zeit, spätestens aber binnen vierzehn Kalendertagen nach Lieferung schriftlich und unter konkreter Beschreibung von Art und Inhalt des behaupteten Mangels mitzuteilen sind. Im Fall einer Beanstandung ist dem Auftragnehmer die Möglichkeit einzuräumen, die vom Auftraggeber behaupteten Mängel umfassend zu untersuchen und binnen angemessener Frist, die mindestens vierzehn Kalendertage zu betragen hat, zu verbessern.

4. HÖHERE GEWALT

1. Keine der Vertragsparteien ist im Fall von höherer Gewalt (zB Feuer, Überschwemmung, Krieg, Maßnahmen des Arbeitskampfes, von einer Vertragspartei nicht schuldhaft herbeigeführten technischen Probleme wie Stromausfälle) zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verpflichtet.
2. Ein Anspruch einer Vertragspartei auf Ersatz von Schäden, die ihm dadurch entstehen, dass die andere Vertragspartei aufgrund höherer Gewalt vertragliche Leistungen nicht oder nicht gehörig zu erbringen in der Lage ist, wird ausgeschlossen, es sei denn, für derartige Schäden besteht Versicherungsdeckung einer Haftpflichtversicherung.

5. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG UND KONVENTIONALSTRAFE

1. Zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge, die Dauerschuldverhältnisse zum Gegenstand haben, werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Solche Verträge können jeder Vertragspartei jeweils zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.

Zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge, die Zielschuldverhältnisse zum Gegenstand haben, werden auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Sie enden, sobald der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Leistung zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zur Übernahme anbietet.

2. Auf unbestimmte wie auch auf bestimmte Zeit abgeschlossene Verträge können von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, in dem der Kündigungsgrund anzuführen ist.

Als wichtiger Grund, der beidseits zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, ist insbesondere zu verstehen: (a) Die Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung durch eine Vertragspartei trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist durch die andere Vertragspartei, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat; (b) eine

wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage einer Vertragspartei, die eine vollständige und tatsächliche Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ernstlich gefährdet.

Als wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung durch den Auftragnehmer berechtigt, ist insbesondere zu verstehen: (a) Ein Zahlungsverzug des Auftraggebers trotz Mahnung und Setzung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist durch den Auftragnehmer, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat; (b) ein Verzug des Auftraggebers mit der Bereitstellung von Daten oder Material oder der Gewährung von Anweisungen, das/die für den Auftragnehmer zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist/sind, trotz Mahnung und Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist durch den Auftragnehmer, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat.

Als wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber berechtigt, ist insbesondere zu verstehen: Ein Leistungsverzug des Auftragnehmers trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen, mindestens aber vierzehntägigen Nachfrist durch den Auftraggeber, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat.

6. ENTGELT UND RECHNUNGSLEGUNG

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern im Angebot nicht ausdrücklich abweichend festgehalten. Angebote des Auftragnehmers können vom Auftraggeber ausschließlich schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) angenommen werden.
2. Bei dem vom Auftragnehmer angebotenen oder in Rechnung gestellten Entgelt handelt es sich um Nettobeträge exklusive Steuern, Abgaben und Barauslagen, sofern solche in Angeboten oder Rechnungen nicht ausdrücklich ausgewiesen werden.
Werden Leistungen durch den Auftragnehmer aus sachlich gerechtfertigtem Grund, insbesondere auf Weisung des Auftraggebers hin außerhalb der Regelarbeitszeiten des Auftragnehmers erbracht (Montag bis Freitag 08.00 bis 17.00 Uhr), gelangt auf das vom Auftragnehmer angebotene Entgelt ein Zuschlag von 100 % zur Anwendung.
3. In Rechnungen des Auftragnehmers ausgewiesenes Entgelt, einschließlich Steuern, Abgaben und Barauslagen, ist bei Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen durch den Vertragspartner sind spesen- und abzugsfrei auf vom Auftragnehmer gesondert bekannt zu gebendes Geschäftskonto zu leisten.
4. Soweit der Auftragnehmer Nachlässe oder Rabatte gewährt, erfolgt diese Gewährung unter der Bedingung der fristgerechten Leistung des Entgelts durch den Auftraggeber.
5. Rechnungen des Auftragnehmers gelten als anerkannt, sofern gegen diese nicht binnen vierzehn Tagen (einlangend beim Auftragnehmer) ab Absendung ein begründeter Widerspruch durch den Auftraggeber erfolgt.

7. URHEBERRECHT

1. Urheberrechte an der vom Auftragnehmer bei Erbringung seiner Leistungen eingesetzte Software verbleiben beim Auftragnehmer, insoweit Urheberrechte an dieser Software auch vor Auftragserfüllung dem Auftragnehmer selbst zukamen.
2. Soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer bei Erbringung seiner Leistungen mit der Verwendung oder Verwertung von Software beauftragt, an der Urheberrechte dritter Personen bestehen, unterliegt die Verwendung und Verwertung der Software den Lizenzbedingungen der vorgenannten dritten Person. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Auftragnehmer bei Verwendung oder Verwertung derartiger Software nicht in Urheberrechte dritter Personen eingreift und den Auftragnehmer im Fall einer Inanspruchnahme durch dritte Personen auf erste Aufforderung hin schad- und klaglos zu halten.
3. Wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber mit der Erstellung bzw Programmierung einer Website beauftragt, erwirbt der Auftraggeber die urheberrechtlichen Verwertungsrechte an dieser Website, sobald der Auftragnehmer die Erstellung bzw Programmierung der Website abgeschlossen und in geeigneter Weise (zB durch Zurverfügungstellung von HTML-Dateien oder Offenlegung der Zugangsdaten zur Publishing Plattform) an den Auftragnehmer übergeben hat, frühestens aber mit vollständiger Bezahlung des gebührenden Entgelts sowie eines allfälligen Barauslagensatzes durch den Auftraggeber.

8. DATENSCHUTZ

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG 2018) oder einer allenfalls an dessen Stelle tretender gesetzlicher Regelung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Insbesondere verpflichtet sich die Vertragsparteien dazu, sämtliche Informationen vertraulich zu behandeln, die ihnen ausschließlich aufgrund des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bekannt werden und die von der jeweils anderen Vertragspartei als vertraulich bezeichnet werden oder deren vertraulicher Charakter bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt erkennbar ist. Ferner verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere dazu, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei geheim zu halten und diese, sofern es zur Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich ist, weder aufzuzeichnen, noch weiterzugeben, noch sonst zu verwerten.
3. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das Recht ein, den Auftraggeber und die für ihn erbrachten Leistungen zu Zwecken der Werbung und des Marketings als Referenzkunden offen zu legen, dies insbesondere auf der Website des Auftragnehmers unter Verlinkung auf die Website des Auftraggebers und/oder Beifügung eines Screenshots der Website des Auftraggebers.

9. GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

1. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB, einschließlich eines Rechtsstreites über deren Bestehen oder Nichtbestehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Der Auftragnehmer hat jedoch die Möglichkeit, alternativ seine Rechte am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.
2. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelangt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, deren Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Punkt 9. und Punkt 10. dieser AGB gelten mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall sinngemäß für sämtliche Verträge, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossen werden.

Wien, im Oktober 2020